

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag wurde erstmals nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, und zwar wie bisher nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Durch die Veranschlagung des gesamten Gemeindefinanzausgleichs konnte der Finanzierungshaushalt auch 2020 wieder ausgeglichen erstellt werden. Es konnte aber keinerlei investive Maßnahmen in den Haushalt eingebaut werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Vergleich zu den Vorjahren muss festgestellt werden, dass ein Haushaltsgleich immer schwieriger erzielt werden kann. Durch den steten Anstieg der Aufwendungen im Bereich der Sozialhilfe, der Krankenanstalten, der Kinderbetreuungseinrichtungen, der Beiträge an den Pensionsfonds usw. wird der finanzielle Spielraum der Gemeinden immer geringer. Sollte sich die Einnahmensituation in den nächsten Jahren nicht merklich verbessern, wird auch die Gemeinde Gurk eine Abgangsgemeinde werden. Vor allem die Beitragsleistungen an den Pensionsfonds steigen in den nächsten Jahren in einem nicht mehr finanzierbaren Ausmaß.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3,291.800,--
Aufwendungen:	€ 3,309.900,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € 18.100,--

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagsverordnung 2020.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Einzahlungen:	€ 2,471.000,--
Auszahlungen:	€ 2,471.000,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € 0,--

3.3. *Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:*
 Siehe Punkt 1 und 2.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung erfolgte gemäß den Vorgaben der VRV 2015. Abweichungen von der VRV erfolgten nach den speziellen Vorgaben der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung. Die einzelnen Vermögenswerte bzw. die Transferzahlungen wurden auf Grund von Finanzierungsplänen und der Buchhaltungsunterlagen erhoben.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

Nicht erforderlich

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.